

# **Satzung der Stadtwerke Nortorf AöR über die Erhebung von Gebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Nortorf (Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 106a Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Errichtung- und Organisationssatzung der Stadt Nortorf für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Nortorf – Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010, der §§ 1, 2, 4 und 6, des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 01.12.2011 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Stadtwerke Nortorf AöR betreibt aufgrund der ‚Errichtungs- und Organisationssatzung‘ die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Nortorf nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 30.11.2001 als jeweils eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Abwasserbeseitigung,
- b) dezentralen Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 3 der Abwassersatzung).

## **I. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung**

### **§ 2**

#### **Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentliche zentralen Abwasseranlage angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentliche zentralen Abwasserbeseitigungsanlage einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Stadtwerke auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Stadtwerke sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für den Stadtwerken unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

### § 3

#### Grundgebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr der wird nach der Verbrauchsleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der einzelnen Wasserzähler berechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung
- |                                  |                   |
|----------------------------------|-------------------|
| Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h         | 3,85 Euro/Monat   |
| Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h         | 6,65 Euro/Monat   |
| Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h        | 11,25 Euro/Monat  |
| Größer Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h | 22,00 Euro/Monat. |
- (3) Sofern die Verbrauchsleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlösch-einrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Verbrauchsleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Verbrauchsleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

## § 4

### Zusatzgebührenmaßstab

- (1) Die Zusatzgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Abwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige den Stadtwerken für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadtwerke auf solche Messeinrichtungen verzichten, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nach-

weis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Stadtwerke können nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (7) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m<sup>3</sup> abzusetzen. Dabei gelten

1.	1 Pferd	als 1,0,
2.	1 Rind bei gemischtem Bestand	als 0,66,
3.	1 Rind bei reinem Milchviehbestand	als 1,0,
4.	1 Schwein bei gemischtem Bestand	als 0,16,
5.	1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand	als 0,33

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

- (8) Absetzungen nach Absatz 7 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 40 m<sup>3</sup> je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.
- (9) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser **3,66 Euro**.

## § 5

### Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 4 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

## **§ 6**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

## **§ 7**

### **Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Vorauszahlungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von den Stadtwerken Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührensschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden in 10 Monatsbeträgen, beginnend am 15. Februar und endend am 15. November erhoben. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Monatsbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

## **§ 9**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Gesamtschuldner neben den Pflichtigen gemäß Absatz 1 sind auch die diejenigen, die aufgrund eines Schuldverhältnisses (insbesondere Pacht oder Miete) zur Nutzung des Grundstücks oder Teilen davon berechtigt sind, soweit für diese geeichte Wasserzähler vorhanden sind. Mehrere insoweit Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **II. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

## **§ 11**

### **Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung**

Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwassereinrichtung werden Gebühren erhoben; § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 12

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr beträgt

1. für die jährliche Regelentleerung nicht nachgerüsteter Kleinkläranlagen bis 3 m <sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm	127,11 €
2. für die Bedarfsentleerung von Kleinkläranlagen im Rahmen einer Sammelabfuhr bis 3 m <sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm	140,20 €
3. für die Bedarfsentleerung von Kleinkläranlagen im Rahmen einer Einzelabfuhr bis 3 m <sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm	153,55 €
4. für jeden weiteren Kubikmeter	31,46 €.

## § 13

### Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald die Kleinkläranlage oder die Abwassergrube in Betrieb genommen wird.
- (2) §§ 5, 7, 8, 9, 10 gelten entsprechend.

## III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 14

#### Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben den Stadtwerken jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist den Stadtwerken sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich den Stadtwerken schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadtwerke dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 15**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Stadt Nortorf bzw. dem Amt Nortorfer Land als deren zuständige Verwaltung aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Einwohnermeldeamtes und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein durch die Stadtwerke zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die von der für die Stadt Nortorf zuständigen Verwaltung zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert oder zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Die Stadtwerke dürfen sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Stadtwerke die öffentliche Wasserversorgung selbst betreiben, sind sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Stadtwerke sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 16**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 4 Abs. 5 und 14 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Abgabensatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Soweit Gebührenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nortorf, den 2. Dezember 2011

Stadtwerke Nortorf AöR  
Der Vorstand

gezeichnet Michaelis